

Zwei kleine Beiträge zur Geschichte der Freien von Laax [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Joos, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1930)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Zwei kleine Beiträge zur Geschichte der Freien von Laax.

Von Prof. Dr. L. Joos, Chur.

(Schluß.)

2. Wo befand sich Saissafratga, die Gerichtsstätte der Freien von Laax?

Der erste, der sich mit der Gerichtsstätte „ze Sessafrêt“, wie sie im Habsburger Urbar genannt wird, befaßte, war Theodor von Mohr. Im Codex diplomaticus Rhaetiae im zweiten Band in Nr. 111 hat er die sogenannte Laßbergische Urkunde, d. h. das Verzeichnis der Rechte des Königs in der Grafschaft Laax, zum Abdruck gebracht⁴⁴. Zu der daselbst erwähnten Gerichtsstätte Sessafrêt gibt Mohr in der Fußnote Nr. 17 folgende Erklärung: „Am Fuße des Hügels (mit der Ruine der Burg

⁴⁴ Das „Officium in Lags“ ist aufgenommen in Rudolf Maag, Das habsburgische Urbar Bd. I, der das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte enthält. Quellen zur Schweizergeschichte Bd. XIV, Basel 1894. Das Officium in Lags ist eine Handschrift, entstanden zwischen 1303 und 1331; sie war im Besitz der Freiherrenfamilie von Laßberg auf Meersburg. Band II des Codex ist erschienen 1852—54.

Lagenberg), zwischen der Landstraße und dem Tobel, ist eine kleine Ebene, wo der Tradition nach in alten Zeiten um Galli a. C. Markt gehalten wurde, und die noch jetzt il marcau heißt. Hier war der Richtplatz, und laut Urkunden von 1497 und 1518 im Archiv Fellers, in denen der Platz Saissafraitga geschrieben wird, hielt der Ammann der Freien ob dem Wald hier offenes Gericht.“

Wie kommt Mohr auf die Behauptung, die er mit dem Satze „hier war der Richtplatz...“ als durchaus feststehende Tatsache hinstellt? Weder einheimische, noch fremde Chronisten, auch Tschudi nicht, haben sich vor ihm über den Ort, wo man die Gerichtsstätte der Freien zu suchen hätte, ausgesprochen. Um so mehr erwarten wir, daß die zwei angerufenen Urkunden von 1497 und 1518 uns Auskunft geben werden, die sich übrigens nie im Archiv Fellers, sondern immer im Archiv Laax befunden haben.

Die erste Urkunde vom „Brachet“, Juni, 1497 ist die Pergamenturkunde Nr. 9 des Laaxer Gemeindearchivs. Sie ist in etwas flüchtiger, aber gut lesbarer Schrift geschrieben und mit dem großen Laaxer Siegel versehen (Sigillum Librorum Comunitati[s] Lax). In dieser Urkunde erklärt der derzeitige Ammann der Freien ob dem Wald, daß er in einer Streitfrage, die uns in diesem Zusammenhang nicht interessiert, „zu Sessa-fraitgen“ öffentlich zu Gericht saß. Über die Lage dieser Örtlichkeit enthält die Originalurkunde auch nicht die geringste Andeutung.

Die zweite Urkunde, vom 23. Juni 1518, registriert unter Nr. 19 im Laaxer Gemeindearchiv, ist ein schönes Pergament mit dem Siegel derer von Capol; sie ist abgedruckt in den Rechtsquellen von Wagner und Salis S. 163 ff. Diese Urkunde enthält den Entscheid des Flimser Gerichtes, der den Ausschluß der äußern Freien von der Besetzung des Ammanns und des Gerichtes ausspricht, und sie erwähnt die Gerichtsstätte der Freien zweimal. Die erste Stelle heißt etwas gekürzt: Nach bisherigem Brauche sei ein Ammann und Gericht der Freien jeweilen, wenn der heilige Pfingsttag jare und hernach am ersten Montag, der stolze Montag genannt (Pfingstmontag), gewählt worden. Deshalb seien die Freien auch dieses Jahr (hür) am gleichen Tag

nach alter Gewohnheit „ze Sessafraitgia“ zusammengekommen.

Die zweite Stelle lautet gekürzt: Ammann Marx, der letztes Jahr Ammann der Freien gewesen sei, habe am Auffahrtstage die Nachbarn von Laax und Seewis versammelt, und diese seien rätig geworden, wie von alters her auch die äußern Freien zur Ammann- und Gerichtswahl zusammenzurufen. So seien denn am stolzen Montag die innern und die äußern Freien zu Sessafraitgia zusammengekommen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß den zwei von Mohr zitierten Urkunden von 1497 und 1518 nicht die geringste Beweiskraft zukommt. Weder die eine, noch die andere enthält irgendeinen Hinweis auf die Örtlichkeit, wo diese Sessafraitgia zu suchen wäre, und mit keiner Silbe wird gesagt, daß die Wiesenterrasse am Fuße der Burg Lagenberg, il marcau genannt, mit der Richtstätte identisch wäre.

Man muß zugeben, daß es sehr verlockend war, die Malstätte auch an diesem Orte zu suchen, über dem sich zur Zeit des Urbars die Burg Lagenberg erhob, die einzige befestigte Anlage dieser Art im Gebiet der Grafschaft; niemals durfte aber der hypothetische Charakter eines solchen Schlusses zur feststehenden Tatsache erhoben werden. Mohr hat mit seinem Vorgehen der Historiographie einen sehr schlechten Dienst erwiesen; denn die Aussagen eines so bedeutenden Quellen- und Geschichtsforschers haben bis auf die heutige Stunde als vollgültige Münze in der Geschichtsschreibung zirkuliert.

Ch. Kind hat etwa zehn Jahre nach dem Erscheinen des II. Bandes von Mohrs Codex im Anzeiger⁴⁵ eine für die damalige Zeit bedeutsame Arbeit über die Grafschaft Laax veröffentlicht. Sich auf Mohr stützend, verlegt er die Malstätte ob dem Wald an jene Stelle, wo am St. Gallentag der große, mehrtägige Markt abgehalten wurde.

Wolfgang von Juvalta hat in seinen Forschungen der Grafschaft Laax auch einen kleinen Abschnitt gewidmet und den Ausführungen Kinds vielfach Folge geleistet⁴⁶. Von der Gerichts-

⁴⁵ Ch. Kind, Der alte Churgau und die Grafschaft Lacs. Anzeiger für schweiz. Geschichte und Altertumskunde, 1862, Heft 3.

⁴⁶ Wolfg. v. Juvalta, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien, 1871. Über die Grafschaft Lacs S. 99—102.

stätte Sessafret erwähnt er nur, daß sie der Gegend auf Münten gedient habe; er spricht sich aber über die Lage der Örtlichkeit nicht aus, weil er vermutlich der Sache nicht recht getraut hat.

P. C. Planta⁴⁷ dagegen bestätigt die von Mohr als Tatsache hingestellte Behauptung. „Als gräfliche Malstätten werden bezeichnet Sessafret, d. h. ein unter der Burg Langenberg befindlicher, ebener Platz, und Cur.“ Weiter unten fährt er fort: „Auf der Malstatt zu Lags wurde unter dem Schirm der Herrschaft ein neuntägiger, selbst von Luganer Händlern besuchter Jahrmarkt abgehalten.“

Mit diesem Satze verleiht Planta dem Gedankengang klaren Ausdruck, der schon Mohr zu seiner so bestimmt lautenden Behauptung verleitete. Die Tatsache, daß die Urkunden sich über die Lage der Laaxer Gerichtsstätte nicht aussprachen, faßte man als eine Bestätigung für die Identität von Marktplatz und Gerichtsstätte auf. Etwas anderes schien ganz undenkbar.

Friederich von Wyß hat in den Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts⁴⁸ den „Freien in Rätien“ einen Abschnitt gewidmet. Sich auf Mohr berufend, sagt er, von den zwei Gerichtsstätten der Grafschaft sei die eine zu Chur unter der Burg, die andere zu Sessafret in der Nähe von Laax im Vorderrheintal; in den Urkunden von 1497 und 1519 (es sollte heißen 1518) heiße der Platz Saissafraitga. Auch Maag übernimmt die Mohrsche Version, drückt sich aber etwas vorsichtiger aus: „Hier [auf dem Platze il marcau] ist also offenbar die vom Urbar erwähnte Hofstatt „Sessafret“ zu suchen.“⁴⁹

Auf Mohr und Planta stützt sich auch H. Wartmann, der Herausgeber der rätischen Urkunden; er verlegt mit aller Bestimmtheit die Malstätte der Freien an den Fuß der Burg Langenberg⁵⁰.

Eingehender und gründlicher als bis anhin hat sich P. Tuor mit der Frage über die Örtlichkeit der Gerichtsstätte Sessafret auseinandergesetzt⁵¹. Er äußert sich folgendermaßen: „Die ge-

⁴⁷ P. C. Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881. Über Lags S. 447—457.

⁴⁸ Friederich v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentlichen Rechtes, Zürich 1892.

⁴⁹ Rud. Maag, Das habsburgische Urbar, Bd. I S. 528, Note 3.

⁵⁰ H. Wartmann, Rätische Urkunden aus dem Archiv Thurn und Taxis. Quellen zur Schweizer Geschichte, X. Bd., Basel 1891.

⁵¹ P. Tuor a. a. O., Chur 1903. S. 67 u. 68.

naue Lage dieser Stätte ist leider nicht mehr mit voller Sicherheit nachzuweisen, da der Name schon seit Menschengedenken erloschen ist. Doch hat nicht mit Unrecht schon Mohr auf eine kleine Ebene am Fuße des Burghügels Langenberg hingewiesen, welche jetzt noch im Volksmunde „il marcau“ = Marktplatz heißt. Hier wurde schon zur Zeit des Urbars der große Laaxer Markt abgehalten, hier befand sich der Galgen, wie die Volkstradition heute noch berichtet, hier, eine gute Viertelstunde vom Dorfe Laax, wird auch die uralte Gerichtsstätte der Freien sich befunden haben. Der volkstümlichere Name „il marcau“ wird das alte Wort „Sessafret“ zunächst in die Sprache des Gerichtes und der Urkunden verbannt und endlich vollständig aus dem Gebrauch verdrängt haben.“ Dann fügt er hinzu: „Im verflossenen Jahrhundert tagte die Landsgemeinde von Laax und Seewis bis zur 1851 erfolgten Aufhebung dieses Gerichtes in der nächsten Nähe des Dorfes Laax, am sogenannten „Plaun de Lag“. Die zu große Entfernung von Saissafratga scheint diese Verlegung veranlaßt zu haben.“ Tuor drückt sich, wie wir sehen, vorsichtiger aus als Mohr. Er stellt die Identität des alten Marktplatzes und der Malstätte nicht als eine ausgemachte Tatsache hin. Es sei die Lage der Richtstätte nicht mehr mit voller Sicherheit festzustellen. Nun fügt aber Tuor seinen Ausführungen eine Fußnote bei, die die zugegebene Unabgeklärtheit der Sache wieder aufhebt und jene Identität der Markt- und Gerichtsstätte als quellenmäßig erwiesen erscheinen läßt. In der Urkunde vom 26. April 1536 im Gemeindearchiv von Laax heiße es nämlich: „zu Sessafraytya zu Lax“⁵². Diese vier Worte, allerdings aus dem Zusammenhang herausgerissen, würden mit aller Bestimmtheit sagen, daß Saissafratga also doch bei Laax und dann nirgends anders als auf der Terrasse des alten Marktplatzes zu suchen ist. Wir müssen die von Tuor zitierte Urkunde mit der nach Laax hinweisenden Stelle näher untersuchen. Es handelt sich um den Entscheid des Gerichtes der XV vom 26. April 1536 im Streite zwischen Laax und Seewis, wonach von nun an das Malefiz- und Gastgericht zu Laax stattzufinden hatte⁵³. In der

⁵² Original im Gemeindearchiv Laax, abgedruckt in den Rechtsquellen von Wagner und Salis S. 105 ff.

⁵³ Die schöne, sauber geschriebene Pergamenturkunde, 38/41 cm, ist im Gemeindearchiv Laax, registriert unter Nr. 23, Siegel des Obern

Klage der Laaxer gegen die Seewiser erklären erstere, die Seewiser behaupten, „der gemeindt brief⁵⁴ der wyse, zu Sessafraytya zu Lax oder zu Sivis gericht zu halten“. (Nach dem alten Gemeindebrief müsse zu Sessafraytya, zu Laax oder zu Seewis Gericht gehalten werden.) Der zitierte Satz gestattet, wie man ohne weiteres einsieht, zwei Lesarten; denn der Urkundenschreiber hat es nach damaliger Sitte unterlassen, die koordinierten Satzteile durch Komma voneinander abzutrennen⁵⁵. Ich kann also drei Örtlichkeiten unterscheiden: Sessafraytya, Laax und Seewis. Fasse ich aber die Worte „zu Lax“ bloß als ein Attribut zu Saissafratga auf, so ergeben sich nur zwei Örtlichkeiten, nämlich Saissafratga zu Laax einerseits und Seewis andererseits. Der Urkundenleser kann also in guten Treuen beide Lesarten vertreten.

Für den Zeitgenossen war die Sache ganz anders. Er wußte beim Lesen des Urteils des Gerichtes der XV ganz genau, daß Saissafratga mit Laax nichts zu tun hat und daß der Urkundenschreiber drei verschiedene Örtlichkeiten im Auge hatte.

Nachdem Tuor, wenn auch mit einigem Vorbehalt, Marktplatz und Malstätte identifiziert hatte, ist von keiner Seite mehr ein Zweifel oder eine entgegengesetzte Ansicht geäußert worden.

Mehr noch als all die geschriebenen Quellen hat die einleitend erwähnte Zentenarfeier dazu beigetragen, die Verlegung der Gerichtsstätte der Freien nach Laax zu einer nunmehr auch in die Volkstradition tief eingedrungenen Tatsache zu verdichten. Soweit es meine Untersuchung berührt, muß ich einen Auszug über den Verlauf dieses Festes, wie es in der Presse geschildert worden ist, hier wiedergeben⁵⁶.

Bundes abgerissen, publiziert in den Schweiz. Rechtsquellen von Wagner und Salis S. 165 ff. Die Reproduktion enthält einige störende Falschlesungen: S. 166 Z. 1: Hans Montonya, nicht „Monentza“; S. 168 Z. 8: wir von Sivis, nicht „ouch sy von Sivis“; S. 168 Z. 21: allen kosten mießend halben, nicht „niessend“; S. 168 Z. 23: ouch ab roden, nicht „ab raden“; S. 168 Z. 25: sölle ouch abgerodet werden, nicht „abgeredet werden“.

⁵⁴ Dieser Gemeindebrief, Gerichtsstatuten der Freien von Laax, jedenfalls aus dem 15. Jahrhundert, ist verloren gegangen.

⁵⁵ Der Urkundenschreiber setzt das Komma je nach der Wichtigkeit des Inhalts, ohne Rücksicht auf grammatische Regeln.

⁵⁶ „Tagblatt“ 1928 Nr. 211. Die fünfte Jahrhundertfeier der Freien von Laax, verfaßt von Redaktor J. Demont.

„Samstag nachmittag, am 8. September 1928, am Feste Mariä Geburt, feierten die Leute von Laax und Seewis im Bündner Oberland ein vaterländisches, denkwürdiges Volksfest. Es beteiligten sich an dieser Gedenkfeier nicht allein die Einwohner dieser beiden Gemeinden, sondern ein großes Volk von nah und fern. Herrlicher Sonnenschein, ein Tag wie Gold, und die Liebe zu den Altvordern und ihrer glorreichen Geschichte hatte die Oberländer von allen Tal- und Ortschaften nach der geschichtlichen Stätte von Laax, mit seiner Saissafratga, herbeigelockt, und um zwei Uhr nachmittags bewegte sich ein prächtiger Festzug aus dem prächtig aufgeputzten Dorfe am stark verriedeten Laaxersee vorbei auf der alten Straße dem Walde zu. (Man wollte der alten Reichsstraße folgen.) Voraus ritten zwei Herolde in den Farben von Laax, und ihnen folgte der Kaiser Barbarossa (Erinnerung an dessen Übergang über den Lukmanier 1186) hoch zu Pferd mit seinem Troß, dem sich die Herrschaft von Werdenberg-Sargans, Graf Rudolf, ebenfalls beritten, mit Gemahlin auf prächtigem Zelter und mit großem Gefolge anschloß. Dann kamen, ebenfalls auf stolzen Pferden, der Mistral der Freien und sein Weibel mit dem ganzen Stab und Spiel und das vollzählige Hochgericht usw. Am nördlichen Waldrand, am Fuße der Anhöhe, auf der ehemals das stolze Schloß Langenberg der Werdenberger thronte, hielt des Zuges Spitze an. Die geladenen Gäste, die Vertreter der Bündner Regierung, des Bischofs von Chur, des Abtes von Disentis, die amtierenden Landammänner der benachbarten Kreise und die Ammänner der Gemeinden bezogen ihre Sitzplätze.“ Der Berichterstatter schildert nun den weiteren Verlauf des Festes und des Festspiels und die verschiedenen Reden, vor allem die des Herrn Prof. Dr. Tuor, der die Seele der schönen, vaterländischen Veranstaltung war, und diejenige von Regierungspräsident Dr. Vieli.

Fast zu gleicher Zeit, als in Laax die so gelungene, sympathische Zentnarfeier stattfand, stieß ich bei der Durchsicht von Urkunden des Archivs Kästris⁵⁷ auf ein Pergament, welches über die Lage von Saissafratga Auskunft gibt. Die interessante Urkunde ist nach ihrem Hauptinhalt bis heute unbeachtet geblieben.

⁵⁷ Herr Reallehrer B. Studer in Kästris hatte die Freundlichkeit, mich darauf aufmerksam zu machen, daß im Gemeindearchiv wichtige Dokumente über die Kästriser Brücke vorhanden seien.

ben, weil das bei der Archivordnung aus ihr geschöpfte Regest alles verschweigt, was sich auf die Richtstätte bezieht, und nur das erwähnt, was den Streit der Nachbargemeinden wegen des damaligen Wiederaufbaues der Kästriser Brücke betrifft. So ist denn auch dem Verfasser der Geschichte der Freien von Laax, der die Gemeindecarchive des Oberlandes gewissenhaft benutzt hat, dieses für die Geschichte der Freien sehr wertvolle Dokument gänzlich entgangen.

Es handelt sich um eine im Kästriser Archiv mit Nr. 6 bezeichnete Pergamenturkunde, 30/50 cm, vom 21. April 1521. Das Pergament ist fleckig und an den Rändern stark abgerieben, so daß die vollständige Entzifferung der Urkunde nicht ganz leicht ist⁵⁸. Das Siegel des Grauen Bundes ist abgerissen. Da ich die Urkunde im Anhang in extenso wiedergebe, mag hier ein unsern Zwecken dienendes Regest genügen. Die auf die Gerichtsstätte bezüglichen Stellen werde ich aber wortgetreu angeben.

Kaspar Nick, ein Rechtsprecher auf den „Übersachsen“, Vorsitzender des Gerichts der XV, „namens des ersamen und wysen Jörgen Camajur⁵⁹“, derzeit Landrichter des Oberrn Bundes, urkundet am 21. April 1521 im Namen dieses Gerichtes in einem Streitfalle zwischen Kästris einerseits, Laax und Seewis andererseits. Es handelt sich um den Wiederaufbau der durch das Hochwasser vom Herbst 1520 weggerissenen Kästriser Rheinbrücke⁶⁰. Kästris ist vertreten durch den Freien Caspar Maschutt und den Fürsprecher Alt-Landrichter Berther von Disentis. Kästris macht geltend: Seewis, das kirchlich zu Kästris gehöre, bilde mit Laax ein Gericht, und sie „hetten ze Sessafraitgia ein hoffstatt und grichtstatt, die stiesse an den Rin, und wann sy zusammen komen welten, es wer ze gericht oder sunst ze schimpf⁶¹ oder ze ernst, so werend sy der brugk

⁵⁸ Ich möchte Herrn Staatsarchivar Dr. Gillardon für seine freundliche Mithilfe beim Lesen der Urkunde auch hier bestens danken.

⁵⁹ Jörg Gamayur aus einem damals in Obersaxen ansässigen Geschlecht war der neugewählte Landrichter für die Amtsdauer 1521/22, nicht Jochberg Hans. Vergleiche auch Urkunde vom 27. April 1521 im Reichenauer Urkundenbuch, ebenso Trunser Festschrift S. 280.

⁶⁰ Über die Kästriser Rheinbrücke befindet sich ein reiches interessantes Quellenmaterial im Archiv dieser Gemeinde.

⁶¹ Schimpf bedeutet im Mhd. Scherz, Spaß, Kurzweil. Herr der wirt, vergebt uns unser schallen und laßt euch unser schimpf

wol als nottdurfftig als sy“. Aus diesem Grunde sollten Laax und Seewis schuldig sein, trotz eines im Lugnez ergangenen Urteils, Kästris beim Aufbau der Brücke Hilfe zu leisten.

Laax, vertreten durch Ammann Alexander und Jan Janut, und Seewis, vertreten durch Moretzi Pitschen, Jon Mastral und Thomasch Rigett, lehnen die Beitragsverpflichtung ab. Sie hätten „wol ein gericht und ein hoffstatt ze Sessafraitgia“; aber deswegen seien sie nichts schuldig; denn die Landstraßen und die Brücken seien gemein, d. h. hätten allen zu dienen. Das Gericht erkennt, es seien die Freien pflichtig, am Aufbau der Brücke mitzuhelfen. Seewis muß den ersten Stuhl der Brücke erstellen, und Laax wird verpflichtet, die von Seewis und Kästris in seinen Wäldern Holz schlagen zu lassen zur Erstellung der Brückenstühle.

Das im Lugnez ergangene Urteil ist in einer Pergamenturkunde vorhanden, die sich im Archiv Seewis vorfindet⁶². Am 23. Februar 1521 hat das Gericht im Lugnez zu Villa unter dem Vorsitz des derzeitigen Vogtes Friederich Planta in der gleichen Sache ein Urteil gefällt. Kästris macht geltend, „mêrgnante von Sivis und och von Lachs, die frien, haben ain hoffstatt by dem Rin zu Sessenfraitgen. Dieselbige hoffstatt stosse an den Rin und gnanten von Sivis und von Lachs sy [die Hoffstatt] ain gericht, und gehörend [die von Seewis und von Laax] zemmen zu gericht und syend der gemelten bruck notturffiger dan süst ander lütt.“ Die Klage von Kästris wird abgewiesen und Seewis und Laax jeglicher Beitragsverpflichtung enthoben.

Die beiden eben zitierten Urkunden sprechen sich mit aller Deutlichkeit über die Lage der uralten Gerichtsstätte der Freien aus: Saissafratga sei bei Kästris in der Nähe der Rheinbrücke und stoße an den Rhein.

Eine kurze geographische Orientierung wird die Sache noch besser verdeutlichen. Kästris liegt am westlichen Rande der Flimser Bergsturzmassen. Nördlich des Dorfes springt ein Sporn der Flimser Breccie, einen Steilabfall bildend, gegen den Rhein vor, so daß dieser zwischen Steilabfall und gegenüber liegender wol gefallen (Fastnachtspiel). J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch IX. Bd. S. 166 ff. In unserm Fall mit Freude oder Kurzweil zu übersetzen.

⁶² Urkunde im Anhang in extenso.

Mündung des Schleuserbaches etwas eingeengt wird. An dieser für den Brückenbau günstigen Stelle befand sich die alte Kästriser Rheinbrücke, deren Pfahlroste bis zum Hochwasser vom Herbst 1927 noch sichtbar waren. Diese Brücke diente dem Lokalverkehr, ebenso auch einer Saum- und Karrenstraße, die bei Schleuis von der Lukmanierroute abzweigte und über Kästris und Seewis nach Lugnez, Safien und den Rheinwaldpässen führte⁶³. Wenn die Freien von Laax nach Saissafratga gelangen wollten, mußten sie diese Brücke benutzen.

Von dem obgenannten Sporn aus zieht sich etwa 2 km lang ein Breccienband parallel zum Rhein ostwärts. Über ihm dehnt sich, von Wiesen und Äckern erfüllt, das Kästriser Feld aus. Das Gelände zwischen dem 15–20 m hohen Steilabfall und dem Rhein, auf Niveau des Flusses gelegen, heißt Runs und Isla sut; es scheint erst seit dem 16. Jahrhundert zu Kulturland umgewandelt worden zu sein⁶⁴. Das ebene Feld östlich des Bahnhofs Kästris in der Länge von etwa 600 m zwischen Dignieu und der Fahrstraße nach Isla sut und in einer durchschnittlichen Breite von etwa 50 m zwischen dem Steilabfall des Breccienbandes und der Linie der Rhätischen Bahn heißt Sassfau. Sassfau und Sassafratga kann man zwar nicht identifizieren; aber sie haben zwei übereinstimmende Merkmale. Der erste Teil der beiden Worte, Sass (Stein), deutet nach romanischem Sprachgebrauch auf eine über einem Felsen oder Steilabfall liegende Terrasse⁶⁵; beide grenzen, die Verhältnisse des 16. Jahrhunderts vorausgesetzt, an den Rhein. Ich ziehe daraus den Schluß, daß Sassfau und Sassafratga in dem Sinne identisch sind, daß letzteres einen Teil des erstern darstellte. Ein Teil von Sassfau am Steilabfall gelegen bildete wohl die Hof- und Gerichtsstatt Saissafratga von saxa fracta, gebrochenes, d. h. abbröckelndes Gestein⁶⁶. Der Name

⁶³ Die Örtlichkeit, wo die Brücke stand, heißt heute noch La Punt. Nach einem Urteil der XV um 1480 muß Kästris am Unterhalt und Aufbau $\frac{2}{3}$ und Schleuis $\frac{1}{3}$ leisten. Im 18. Jahrhundert befand sich die Kästriser Rheinbrücke bei der Glennermündung und verband die rechtsseitige Gruob mit Ilanz. Beim Bau der Straße Bonaduz-Ilanz 1881 wurde die Kästriser Brücke aufgegeben und eine Brücke über den Glenner erstellt.

⁶⁴ Mitte März 1529 gibt Kästris dem Clau Kretter eine Owo (Au) in der Isla sut als Lehen.

⁶⁵ Man vergleiche Sursaissa, Obersaxen; Says, Saissa usw.

⁶⁶ Da und dort am genannten Steilabfall kann man noch heute

Sassfau hat sich in der Sprache des Volkes eingewurzelt und bis heute erhalten. Der Name taucht urkundlich in einem Einkünfterodel der Kästriser Dorfkirche St. Georg, der mit dem Jahr 1485 beginnt, meines Wissens erstmals auf. Für das St. Jörgengut wird z. B. erwähnt: 1 juchart Sessvaw, 2 mal Sessväw, 1 mal Sessvaw; ferner ein Zins des Martin Jenut zu Sessfaw⁶⁷.

Die Form Sassfau hat den Namen der Hof- und Gerichtsstatt Sassafratga allmählich überdeckt, so daß er, vom Volke nicht mehr gebraucht und nicht mehr verstanden, zu einem toten Ausdruck der Urkundensprache wurde. Im Urbar um 1303 heißt die Gerichtsstätte Sessafrêt, 1376 Seissafrâtga (Wartmann Nr. 74), 1481 Sassafraitga (Archiv Fellers), 1494 Sessafraitgen (Archiv Laax), 1494 Susafraitgia (Staatsarchiv), 1518 Sessafraitgia (Archiv Laax), 1521 Sessenfraitgen (Archiv Seewis), 1521 Sessafraitgia (Archiv Kästris), 1536 Sessafraytya (Archiv Laax), 1694 Mezafratgia (Archiv Kästris).

Wie sehr dieser Name zur toten Urkundenform geworden war, ergibt sich aus dem Prozeß, den Seewis am 15. März 1694 vor dem Lugnezer Gericht zu Villa gegen Kästris führte. Im Frühjahr 1693 hatte das Hochwasser neuerdings die Kästriser Brücke weggerissen und Seewis sollte beim Aufbau wiederum mithelfen. Es lehnte die Beitragsverpflichtung aus drei Gründen ab: 1. Früher sei der Rhein bei 16 Stuhllängen breit gewesen; jetzt aber sei er kleiner und beieinander, und Kästris wäre imstande, nicht bloß eine, sondern drei oder mehr Brücken zu machen. 2. Früher habe Seewis und Kästris in eine Kirchhore gehört und Pfrund- und Spendeinkünfte und Friedhof gemeinsam genossen; jetzt genieße sie Kästris alleinig. 3. Die von Seewis hätten früher mit denen von Laax „in aller erforderlichen Noturft zuo Mezafratgia die Versamblungen verdas abbröckelnde Gestein beobachten. Sassfau vielleicht von Saxa und fagus = Buchenstein. Das Habsburger Urbar nennt den Buchenwald bei Kästris.

⁶⁷ Ein in Pergament gebundenes Buch in Hochhalbquart im Archiv Kästris; es umfaßt etwa 80 Blätter. 1480, Juni, Erblehenbrief: „A Saisfaw 1 mal“. 1516, 7. November, Erblehenbrief: „Item a Saisfaw 1 mal Aker“. 1537, 25. Februar: Die Gemeinde Kästris teilt die Güter des Sant Jergen als Erblehen aus: „Zum Ersten in Sessfaw 2 mal“. Kästris errichtet Bodenzinse für die Pfrund 28. Februar 1537: „Aber ein halb maal in Sessfaw“. Schon um diese Zeit mag Saissafratga als Flurname nicht mehr gebräuchlich gewesen sein.

halten, jetzund seien die Versammlungen zuo Mezafratgia nit mehr“ weder für die Nachbarschaft Seewis noch für die Herrschaft der Freien⁶⁸.

Ganz außer Zweifel ist Mezafratgia die verdorbene Form für Saissafratga; denn in obiger Urkunde wird damit der Versammlungsort der Freien bezeichnet. Mezafratgia ist wurzellos geworden, ein bloßer Schall, unfähig, die Vorstellung einer bestimmten Lokalität wachzurufen.

Noch einmal, in einer Kopie von acht Folioseiten, Lugnezer Urteile von 1693 bis 1696, den Brückenstreit betreffend, stoßen wir auf den Ausdruck Mezafratgia. Mit dieser jedenfalls ins Jahr 1696 fallenden Notiz verschwindet die Gerichtsstätte der Freien bei Kästris endgültig aus den Quellen⁶⁹.

In der Urkunde vom 21. April 1521 heißt es, die Freien versammeln sich zu Saissafratga, „es wer ze gericht oder sunst ze schimpf oder ze ernst“. Wir würden in moderner Sprache sagen, nicht bloß zu Gerichtsverhandlungen, sondern auch zur Belustigung, zur Kurzweil, und zur Behandlung ernster Fragen versammelte man sich an dieser Stätte. Leider gibt es kein Dokument, das uns den Verlauf eines Volksfestes auf Saissafratga schildert; aber das Wort schimpf = Kurzweil ist nach meiner Ansicht doch ein Hinweis auf ein ganz bestimmtes Ereignis; es ist dies die großartige Landsgemeinde der Freien, die jeweilen am Pfingstmontag, am stolzen Montag, wie die Freien zu sagen pflegten, auf der Gerichtsstätte zu Kästris abgehalten wurde. Am großartigsten wird wohl der Aufmarsch zur Landsgemeinde gewesen sein. Schon bei Tagesanbruch machten sich die von Vals auf den Weg, bald verstärkt durch Zuzug aus fast allen Gemeinden des Lugnez. Von Brigels, von Obersaxen, von Laax und von Valendas strömten die Freien zur großen Tagung herbei. Neidische Blicke der unfreien Leute fielen wohl auf diese selbstbewußten Männer, die sie beim Durchschreiten der Dörfer kaum eines Blickes gewürdigt haben werden. Manche kamen zu Fuß, andere hoch zu Pferd,

⁶⁸ Kopie auf Papier im Archiv Kästris nur die Klage von Seewis betreffend, geschrieben vom Gerichtsschreiber Hans Ulrich von Rungs. Seewis wurde abgewiesen und hat sich am 19. April 1700 mit 2030 Gulden von der Beitragspflicht losgekauft. Herr Pfarrer Dr. E. Camenisch hat mich in freundlicher Weise auf diese Urkunde aufmerksam gemacht.

⁶⁹ Freundliche Mitteilung von Pfarrer Dr. E. Camenisch.

und bald bot sich auf der Ebene von Saissafratga ein Bild, wie man es sich schöner und interessanter kaum vorstellen kann.

Aber auch die Behandlung ernster Fragen rief die Freien auf der Gerichtsstätte zu Kästris zusammen. Auf der Gerichtsstätte des Gaues oder der Hundertschaft pflegten sich die Freien zum Waffendienste mit Schild und Speer zu versammeln. Auch hier hat sich also altes Recht und alte Tradition bis ins 16. Jahrhundert erhalten. Jeweilen, wenn der Territorialherr⁷⁰ und später der Bund die Freien zum bewaffneten Auszug mahnten, versammelten sie sich hier unweit der Kästriser Brücke, an der zentralsten Stelle der Gruob. Erst mit dem Ausscheiden der äußern Freien wird dies ein Ende genommen haben.

Da wir nun wissen, daß Saissafratga sich bei Kästris befand, werden die Kämpfe zwischen Laax und Seewis um Gericht und Gerichtsstätte, die von 1536 bis 1736 andauern, in ein etwas anderes Licht gerückt. Ursprünglich war für die Freien ob dem Wald gemäß Urbar Saissafratga die einzige Gerichtsstätte. Hier fand am Pfingstmontag, bei den Freien der stolze Montag genannt, die Wahl des Ammanns und des Gerichtes statt; hier wurde am St. Michaelstag, 29. September, und am St. Hilariustag, 13. Januar, Landgericht gehalten. Aber schon früh, vielleicht schon bald nach der Gründung der Grafschaft, fanden auch zu Laax und zu Seewis Gerichtssitzungen statt. Es bestimmt nämlich der Gemeindebrief der Freien, der aus dem 15. Jahrhundert stammt und verloren gegangen ist, es müsse zu *S a i s s a f r a t g a*, zu *L a a x* oder zu *S e e w i s* Gericht gehalten werden⁷¹. In der Tat wird z. B. am 24. März 1376 „ze Seissafrätga an des riches offner strasse“ in Anwesenheit des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, Herr zu Vaduz, als Vertreter des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans, Landgericht gehalten und verschreibt bei diesem Anlaß Heinrich von Montalta seiner Gemahlin Adelheid von Belmont alle seine Güter⁷². 1494 am 10. Brachmonat (Juni) saß Plasch Bernard, derzeit Ammann der Freien, in einem Zivilstreitfall zu Susafratga öffentlich zu Gericht⁷³. Aber auch in

⁷⁰ 1434 stellen sich die Freien unter den Schutz des Bischofs und versprechen, ihm zu dienen mit Schild und Speer. C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens S. 27.

⁷¹ Wagner-Salis S. 166.

⁷² Wartmann, Rätische Urkunden Nr. 74.

⁷³ Laaxer Urkunden im Staatsarchiv.

Laax wurden bereits vor der Mitte des 15. Jahrhunderts Zivilgerichtssitzungen abgehalten. Am 21. Januar 1444 fällt das Gericht der Freien, zu Laax versammelt, einen Entscheid über das Repräsentationsrecht der Enkel unter dem Vorsitz des Hans von Ladur, Ammann der Freien⁷⁴. Ebenso saß 1490 am 7. Juni Menisch von Ladur, Ammann der Freien, zu Laax öffentlich zu Gericht im Streit zwischen zwei Seewisern wegen einer Wasserleitung⁷⁵. Über Gerichtssitzungen zu Seewis aus dieser Zeit sind mir keine Urkunden bekannt, dagegen müssen nach dem eben zitierten Gemeindebrief auch dort solche stattgefunden haben.

Nach dem Ausscheiden der äußern Freien, die an der Gerichtsstätte zu Saissafratga schon der Lage wegen festhielten⁷⁶, versuchte Laax das Privileg des Gerichtsortes völlig an sich zu reißen. Es klagte am 26. April 1536 vor dem Gericht der XV gegen Seewis, das auf das Malefizgericht verzichten will, im übrigen aber verlangt, daß das Zivil- und Gastgericht abwechselnd in einem der beiden Dörfer abgehalten werde. Laax be ruft sich auf den Loskaufbrief von 1428 und das kaiserliche Bestätigungsdiplom von 1434, in denen von den „fryen von Laax“ die Rede sei; also gehöre Seewis zu Laax und nicht umgekehrt. Laax habe doppelt so viel Einwohner als Seewis; es sei unerhört, daß eine Gerichtsgemeinde mehrere Gerichtsstätten besitze. Mit Leidenschaftlichkeit wenden sich die Laaxer gegen den alten Gemeindebrief, der von drei Gerichtsstätten, Saissafratga, Laax und Seewis, spricht. Dieser sei in einer Zeit entstanden, als die äußern Freien viel zahlreicher gewesen als die von Laax, „und wart vyl in den briefen gesetzt, das wyder gott und der welt ist“. Dieser Brief sei nun infolge des Ausscheidens der äußern Freien „kraftlos, todt und ab“. Das Gericht der XV hat die Klage der Laaxer im wesentlichen gutgeheißen: das Malefiz- und Gastgericht soll allein zu Laax abgehalten werden; das Zivilgericht tagt je zweimal zu Laax, jedes dritte Mal aber zu Seewis. Von Saissafratga ist im Urteil nicht mehr die Rede; weder Laax noch Seewis haben ein Interesse an der Beibehaltung der alten Gerichtsstätte, ihre Rolle ist ausgespielt. Wie wir dem Entscheid des Gerichtes zu Flims vom 23. Juni 1518 entnehmen

⁷⁴ Wagner-Salis S. 169.

⁷⁵ Laaxer Urkunden im Staatsarchiv.

⁷⁶ Entscheid des Gerichtes der XV vom 26. April 1536. Wagner-Salis S. 166 ff.

können, haben innere und äußere Freie am stolzen Montag dieses Jahres auf der altehrwürdigen Stätte zum letztenmal gemeinsam die Landsgemeinde abgehalten. Gemäß Urteil der Fünfzehn vom 21. April 1521 im Streite wegen des Wiederaufbaues der Kästriser Brücke wird Sessafratgia noch als Gerichtsstätte der Freien bezeichnet; aber nach dem oben erwähnten Urteil des gleichen Gerichtes vom 26. April 1536 wurde von nun an nur noch in Laax und in Seewis Gericht gehalten, Saissafratga also definitiv aufgegeben.

Der mehrfach erwähnte Gemeindebrief ist, wie schon bemerkt, verloren gegangen. Dies ist um so bedauerlicher, als er zweifellos Auskunft gegeben hätte, wo das Malefizgericht abgehalten wurde. In der Klage der Laaxer gegen die Seewiser wegen des Streites um die Gerichtsstätte 1536 erklären erstere, der Gemeindebrief verlange, daß zu Saissafratga, zu Laax oder zu Seewis Gericht gehalten werden müsse. Es wird aber nicht gesagt, ob damit auch das Blutgericht gemeint sei. Wir sind also mehr oder weniger auf Vermutungen angewiesen.

Ursprünglich ist zweifellos nur an der vom Urbar für die Gegend ob dem Walde bezeichneten Hof- und Gerichtsstatt Sessafrät Zivil- und Kriminalgericht gehalten worden; auch im Gemeindebrief ist Saissafratga gemäß ihrer Bedeutung zuerst genannt. Ähnlich wie beim Zivilgericht, wird man aber auch beim Kriminalgericht etwa ausnahmsweise die Verhandlungen nach Laax verlegt haben. Nach dem Ausscheiden der äußern Freien kam dann, wie es der Prozeß gegen Seewis zeigt, nur noch Laax, das doppelt so viel Einwohner als Seewis hatte, als Malstätte in Betracht. So hat Laax, das mit der Feste Lagenberg, wenigstens ursprünglich, der militärische Mittelpunkt der Herrschaft war und ihr den Namen gegeben hat, in zähem, unermüdlichem Ringen sich das Vorrecht der Gerichtsstätte zu erkämpfen gewußt.

Mit der Gerichtsstätte zu Saissafratga bei Kästris in engster Beziehung steht der im Urbar erwähnte Buchenwald. „In dem buochwalt ze Cästris hat eine herrschaft wiltbann.“ Über die Lage und Ausdehnung dieses Buchenwaldes kann man nicht mehr bestimmte Angaben machen⁷⁷. Es handelt sich um eine könig-

⁷⁷ Nach der Tradition wäre es ein Wald gewesen, der sich direkt östlich von Seewis abwärts bis in die Ebene Pleun de Schantaneras

liche Domäne, die wie jenes mächtige Waldareal zwischen Landquart und Versamer Tobel, das Heinrich III. 1050 dem Hochstift Chur schenkte, einen Rest des Reichsgutes in Rätien darstellt⁷⁸. Schon im Urbar des Reichsgutes in Currätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen werden im Ministerium Tuverasca (Müntinen) 6 cinctae dominicae erwähnt, was wohl gleichbedeutend ist mit sechs königlichen Waldbezirken⁷⁹. In diesem Buchenwald zu Kästris dürfen wir wohl einen der Reichsgewalt noch erhalten gebliebenen Waldbezirk erblicken. Aber auch Sessafrät in unmittelbarer Nähe wird ebenfalls schon zur Zeit des Urbars als Gerichtsstätte der Hundertschaft Tuverasca bestanden haben. Dem konservativen Zug des Mittelalters entsprechend ist sie bei der Neubildung der Grafschaft Laax durch die Habsburger beibehalten worden. Viele Generationen freier Männer haben auf der Gerichtsstätte Saissafratga am Rhein bei Kästris für die Gerechtigkeit und Freiheit gewirkt und gesprochen; daher werden wir diese durch unsere vaterländische Geschichte geweihte Stätte stets mit Gefühlen der Ehrfurcht betreten.

BEILAGEN.

1. Urteil des Gerichtes der XV den Wiederaufbau der Kästriser Brücke und die Gerichtsstätte der Freien Sessafratgia betreffend. 21. April 1521. Original: Pergament im Archiv Kästris, Siegel des Grauen Bundes abgerissen, Pergament fleckig und abgerieben.

Ich Caspar Nik ein rechtsprächer uff dem Übersachsen bekenn offennlich und thun kundt allermenklich mit urkunt und in crafft dis brieffs, das ich an statt und in namen des ersamen und wysen Jörgen Gamajur, der zyte landrichter im obern pundt, ze Trunß offennlich zü gericht gesessen bin, von sunder gewalt und bevelhens wegen der hopherrn und gemeins pundts und och von des rechten wegen vor den fünfzehen nach ordnung und altem harkomen. Und kam alda für mich und die fünfzehen, als das gricht mit urtel verpannen was, die fromen lüt, guwig, die rechtsprecher, Caspar Maschutt, all von Kestris, von oberhalb Kästris ausgedehnt hätte. Heute hat es bei Seewis keine Buchenbestände mehr.

⁷⁸ Cod. dipl. I Nr. 92.

⁷⁹ Cod. dipl. I S. 297. Paul Jörimann, Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde S. 73 ff. Acht venatores = Jäger scheinen zur Zeit des Urbars den Jagdbann ausgeübt zu haben. — Über die Bedeutung von cincta vgl. auch P. Lorenz, Die Fische des Kts. Graubd., 1898, S. 12 ff.

wegen ir und gemeinen nachpuren von Kestris, mit iro erlopten fürsprechen Durig Berchter, alt landtrichter von Tysentis, und clegten hin zû gmeinen nachpuren von Sifis und von Lax, wie sy gemelten von Kestris ein brugk über den Rin ze machen hettend in irem gebiet. Habend also [die von Kästris nach Urteil der XV von 1480] die zwey teil derselben brugk gemacht und die von Schlöwis ein drytteil. Nun sye an demselben end ein sölcher groser gwalt des wassers halben komen und beschechen und die gräfen [Sandfläche] so wyt und breit worden, das es in irem vermügen nit sy, weder mit lib noch güt, dieselbigen brugk wyder ze machen als byshar.

Nun werend die gemelten fryen und besunder die von Sifis iro nechsten nachburen und hortend gen Kestris in die pfarr, lebend und tod. Wen so wer Lax und Sifis ein gricht und hettend ze Sessafraitgia ein hoffstatt und grichtstatt, die stiesse an den Rin. Und wann sy zesamen komen werten, es wer ze gericht oder sunst ze schimpf oder ze ernst, so werend sy der brugk wol als notturfftig als sy. Darumm vermeintend sy, [sy] werend schuldig, solche brugk helfen machen nach grichtz erkanttnuß, vermeintend, ein gricht sölte sy underwysen, das sy in iro theil bruggen helfen machen sölten, es wer vil oder wenig nach grichtz erkanttnus. Über das alles wer in[en] in Luginitz ein urtel gangen, dero sy beschwert werend, vermeindten, die in[en] nit schaden, sunder wandel beschen sölt.

Do stunden in das recht die egnantten von Sifis und Lax, mit namen amann Alexander und Jan Janut von wegen gemeiner nachpuren von Lax, und Moretzi Pitschen, Jon Mastral, och Tomasch Riggert von gmeiner nachburen von Sifis wegen, mit iro erlopten fürsprechen Mathias Derungs, aman in der Grüb, anttwurtende jedes dorff für sich selv, sy befördte der clag; dan es sy nie erhörtt, das weder sy, noch iro altfordern darumm nie ersücht, noch erfordert, noch derglichen nie an sy begert. Es mög och kein mensch gedenken, das sy an derselben brugk nie ut [etwas] gemacht haben, noch nie nüt schuldig gewäsen syend, weder lützel noch vil. In[en] syend weder sy noch iro fordern nie daz zûgmuot. Sy vermeintend wol, es erfund sich mit brieffen und mit lütten, wer die brugk machen sölt und mit dem gricht der fünfzehen erkent, sy haben wol ein gricht und ein hofstatt ze Sessafraitgia; darumb truwettend sy, nit schuldig sin, an dem end nüt zû machen schuldig sin. Landtstrassen und bruggen werend gmein, die sy und ander machen solten, damit man zesamen wandeln mag. So sy der von Kestris mit urtel der fünfzehen erkent, die zwey teil der brugg ze machen und den von Schlöwis den drytteil. Nun were in[en] in Luginitz ein urtel gegeben und ergangen an der truwethind sy zu beliben.

Und nach clag antwort red und widerred kuntschafften und brieff, so och verlesen wurden, und die stös eigentlich besichtiget, ward zu recht gesetzt, was recht wer. Des fragt ich, ob genannter richter einen urtel uff den eid. Do gab recht und urtel, die von Kestris hetten

ir clag behebt nach grichtz erkanttnuß. Ward aber zu recht gesetzt, wie vil sy behebt hetten.

Und nach miner umfrag was recht, das die von Sifis den ersten stul machen sölten, das derselb stul sich den andren und die andren mit demselben verglicht und wegen der höche, damit sich die stül concordierten. Und soll derselb zug von dem wysenborte uff den stul acht klaffter lang sin, und das machen mit tromen und palanka [Rundholz], das es versorgt sy, und es also beheben, wie man bruggen beheben soll.

Item und ob die von Kestris und die von Sifis [wegen] den stulen dörrftig und notturfftig sin wurden, und in dero von Lax wälde[r]n holtz handeln [sic] welten, do sölten sy die von Lax wissen lassen. Dan sond die von Lax sy holtz handeln lan one sumen ze güten trüwen on geferd⁸⁰.

Und wen die gemelt brugk gar abgieng, sond sy die parthyen ein statt usgan nach dem bestentlichsten. Und ob sy nit eins wurden, sollend sy den landtrichter wyssen lan, der sol ine, mit den er zu im nimpt, ein statt usgeben, do sond sy dan ein brugk und die brugk machen.

Diser urtel und grichterkantnus begerten die von Kestris urkund von rechten, so in[en] ze geben erkentt ward. Und des ze warem vesten urkunde, so han ich obgenantter richter unnsers grawen puntz aigen insigel offenntlich gehenkt an diesen brieff von des rechts wegen, doch mir, den fünfzechen und gemeinem pundt one schaden. Der geben ist am einundzwentzgesten tag Aberel des jars, da man zalt fünfzechenhundert und einundzwentzig jar. — Und daz die von Kestris mögend iro tromen uff dero von Sifis stül legen, wie man bruggen sol. 2. Archiv Seewis i. O., Pergamenturkunde Nr. 10, 50/27 cm, Siegel abgerissen. Prozeß zwischen Kästris einerseits, Seewis und Laax andererseits wegen der Beitragspflicht am Aufbau der Rheinbrücke bei Kästris, die im Herbst 1520 vom Hochwasser weggerissen wurde.

Datum Villa, St. Mathias-Abend = 23. Februar 1521.

Ich Fridrich Plant derzytte vogt in Lugnitz bekenn offennlich mit disem brieff, das ich uff hütt siner datum zu Villa an gewonlicher gerichtstatt zu gericht gesessen bin von sunder gnaden gewalzs und bevelhenß wegen deß hochwürdigen fürsten und hern heren Paulsen byschoffe zu Chur, mins gnädigen hern, und och von deß rechten wegen, daselbs für mich und in offen verbannen gericht komen sind die ersamen und frommen nachpuren von Cästris. — Clagten durch iren fürsprechen Moretz à Bellun zu gemainen nachpuren von Sifis und och von Lachs, die frien, wie die gemelten von Cästris ain bruck haben zu Cästris by dem Rin uff iren biedt, und dieselbige bruck müssend gänante von Cästris die zway taill machen und die von Schlöwis den dritten taill. Und yetzung sye ain söllicher gotzgwald in-

⁸⁰ Handeln = gefälltte Bäume der Rinde und Äste berauben; hier einfach Holz schlagen. Idiotikon II S. 1403.

gefallen in somlicher maß wid und braidt, deß sy deß schweren costungs, so über sy gad, zu machen, daß sy es nit woll mugend erliden on hillff deren gnantten nachpuren von Sivis und von Lachs. Dan gemellte von Sivis syend iro nächsten nachpuren und in ain kilchhere, und iro bied stosse an ainander und mergnante von Sivis und och von Lachs, die frien, haben ain hoffstatt by dem Rin zu Sessenfraitgen. Dieselbige hoffstatt stosse an dem Rin, und gnanten von Sivis und von Lachs sy [die Hofstatt] ain gericht, und gehörend [die von Seewis und Laax] zemmen zu gericht und syend der gemelten bruck notturffiger dan süst andere lütt. Und vermaintten, gnante fryen von Sivis und von Lachs sölten mit recht underwisst werden nach gericht erkantnuß, och helfen die gemelt bruck machen, als vill, dan ain gericht bedunkte, daz zimlich und billich were ain yegkliche party von Sivis und och die von Lachs.

Do standent die obgemelten fryen von Sivis und och von Lachs herfür und gabent antwurt ain yegklich parti für sich selbs, obgemelte von Sivis durch iren fürsprechen Conrau Paull, wie innen daz frömdt und unbillich neme, daz sy söllichs zusprechen, die bruck helffen machen, dan sy, noch iro vordern nie haben noch syend genott darzu, an der gemelten bruck hellffen machen; dan sy siend von allen dorffrecht von ain ander geschaidett mit allmain, holz, felt und allen ding, und iro bied stosse och nienan an der gemelten bruck, und mainendt nützig schuldig, dazu helffen, weder lützel noch vill, und welten sich darumm zügen uff byder lütt und brieffen.

Und do stündent herfür gemelte von Lachs, Amann Allexander, mit sampt andern sinen nachpuren der fryen von Lachs, gabent antwurd durch iren fürsprechen Benedigk von Lumerins. Sy näme fremd und unbillich, wie sy söllichs ynnen [?] kundent zümütten, gnante bruck helffen machen. Sy haben doch dehain gemeinsammy mit genannten von Cästris, haben doch alles iren aigen wessen mit allen dingen und sye doch ain gericht entzwyschen iro baide gericht und iro bied und haben mit gnanten von Cästris überall dhain gemeinsammy. Siendt da weder lützel noch vill schuldig helffen zu machen, und welten sich bewissen baid partyen mit brieffen und byderb lütt, daz gnante von Cästris syend von alters [?] mit recht bezwunnen [sic], durch bevelchnuß ains lanrichters und gemain pündt, gnante bruck ze machen, und behann [sic] die zway taill und die von Schlöwiß den dritten tail.

Und nach klag und antwurt wurdent byderb lüt und brieffen verhört gnugsamlich, und ward es zu recht gesetzt nach klag und antwurd von allen partyen allenthalben all hendel, was ainem yegklichem im rechten dienen möcht. Do gab recht nach miner umbfrag ain ainhaillig urttell, die obgemelten von Sivis und och von Lachs syendt nützlich schuldig denen obgnanten von Cästris, an der gemelten bruck helffen ze machen weder lützel noch vill.

Und umb söllich urttell begertten die fryen von Sivis und och von

Lachs brieff und insigel von rechten, der innen zu geben und erkent wardt in irem costung under minem insigel. Und zu warem und offen urkunt und merer sicherhait hab ich obgemelter richter min aigen insigel offennlich gehenckt an diesen brieff von deß rechts wegen, doch mir und minen erben allwegen one schäden und dem rechten och onne schäden. Der geben ist am Sant Mathyas abent, so man zalt von der gepurt Cristi unsers lieben Hern fünffzehnhundert unnd ain und zwentzig jar. — Siegel abgerissen.

Nachtrag. Auf Seite 229 in meiner kleinen Abhandlung „Die Herrschaft Valendas und die daselbst wohnenden Freien“ habe ich vergessen, eine Korrektur vorzunehmen, was ich kurz nachholen möchte. Die Behauptung, die beiden werdenbergischen Herrschaften in der Gruob, Löwenberg und Valendas, seien dem Bund von 1424 fern geblieben infolge der Abneigung ihres Territorialherrn gegen dieses Bündnis, erfordert eine Erklärung. Löwenberg, das 1493 von den Lumerins an die von Mont übergang und verschiedentlich den Besitzer wechselte, wurde erst im erneuerten Bundesbrief von 1553 erwähnt, „der her zuo louwenberg“. Valendas ist damals, Anno 1553, nunmehr ein Teil des Gerichtes der Gruob, ebenfalls im Bunde inbegriffen. Ob die beiden Herrschaften schon 1424 in den Bund eingeschlossen waren trotz des Fernbleibens des Territorialherrn, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Betrachtet man die Bezeichnung „der aman und die fryen gemainlich ob dem flimswald“ lediglich als die Gesamtheit aller Freien mit ihrem Ammann und Gericht, dann sind die beiden werdenbergischen Herrschaften in der Gruob im Bund zu Truns noch nicht inbegriffen. Findet man hingegen, wie man annehmen muß, sie seien unter den Werdenbergern blutgerichtlich dem Gericht der Freien unterstellt gewesen, so sind sie indirekt auch in den Bund aufgenommen*.

Druckfehler: S. 232 Zeile 17 zu lesen: „unser fryhait von Laux Insigel“, nicht von Lanx.

* Vergleiche Bündnis zwischen Graf Johann von Werdenberg mit Abt Johann und Albrecht von Sax-Misox vom 19. Februar 1395. Graf Johann verbindet sich „mit seinen Leüthen auff Muntena, es seigent Freyen oder mein eigen Leüth“. Cod. dipl. IV Nr. 195. Ferner Tschudi, Chronikon I S. 244: „In diesem Begriff (Grafschaft Laax) ligt vil Landts, doch gehört vil Herrlichkeits an das Stiff Chur und an die Gottshüser Disentis und Pfevers, auch etlichen Fryherren und Edel-Knechten.“
